Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 25/06/2019 Überarbeitungsdatum: 15/04/2021 Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : LYRAMARK

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Farbe

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FILAgroup France
route de Marson 64
51240 Saint Germain la Ville - France
T 03.26.69.26.26
reach@omyacolor.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3 H226 STOT SE 3 H336

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)





GHS07

GHS02

Signalwort (CLP) : Achtung
Enthält : N-Butylacetat

Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P261 - Einatmen von Dampf, Nebel vermeiden.
P312 - Bei Unwohlsein Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

Total Bell of World State | The Grant Total Bell of the Bell of th

P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften

zuführen

EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Klassifizierung

: Unseres Wissens keine.

führen

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
N-Butylacetat Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	(CAS-Nr.) 123-86-4 (EG-Nr.) 204-658-1 (EG Index-Nr.) 607-025-00-1	51-56	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336
Toluol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	(CAS-Nr.) 108-88-3 (EG-Nr.) 203-625-9 (EG Index-Nr.) 601-021-00-3 (REACH-Nr) 01-2119471310-51	0,7 - 0,8	Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 Repr. 2, H361d STOT SE 3, H336 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Vorsorglich mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

- : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei Rötung oder Reizung einen Arzt rufen.
- : Den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen

: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt

: Bei ausgedehntem oder wiederholtem Kontakt kann die Haut trocken oder rissig werden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid (CO2). Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Explosionsgefahr : Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Das Löschwasser durch

Eindämmen zurückhalten.

Schutz bei Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Beim

Verschütten größerer Mengen: Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung

darf eingreifen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder

Kieselgur aufsaugen.

Reinigungsverfahren : Nicht wiederverwertbare Restmenge mit viel Wasser wegspülen.

Sonstige Angaben : Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Elektrostatische Aufladung vermeiden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nicht rauchen. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle

Zündquellen entfernen. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.

15/04/2021 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 3/11

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Lagerbedingungen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren. Vor

Sonnenbestrahlung schützen. Fernhalten von: Zündquellen. Behälter dicht geschlossen

halten.

Unverträgliche Produkte : Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Basen.

Lagertemperatur : ≤ 40 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

N-Butylacetat (123-86-4)		
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
Lokale Bezeichnung	n-Butyl acetate	
IOEL TWA	241 mg/m³	
IOEL TWA [ppm]	50 ppm	
IOEL STEL	723 mg/m³	
IOEL STEL [ppm]	150 ppm	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2019/1831	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	n-Butylacetat	
AGW (OEL TWA) [1]	300 mg/m³	
AGW (OEL TWA) [2]	62 ppm	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)	
Anmerkung	AGS;Y	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	

Toluol (108-88-3)		
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
Lokale Bezeichnung	Toluene	
IOEL TWA	192 mg/m³	
IOEL TWA [ppm]	50 ppm	
IOEL STEL	384 mg/m³	
IOEL STEL [ppm]	100 ppm	
Bemerkungen	Skin	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Toluol	
AGW (OEL TWA) [1]	190 mg/m³	
AGW (OEL TWA) [2]	50 ppm	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)	
Anmerkung	DFG;EU;H;Y	

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Toluol (108-88-3)		
Rechtlicher Bezug	TRGS900	
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)		
Lokale Bezeichnung	Toluol	
BLV	600 μg/l Parameter: Toluol - Untersuchungsmaterial: B = Vollblut - Probenahmezeitpunkt: g) unmittelbar nach Exposition - Festlegung/Begründung: 11/2017 DFG 75 μg/l Parameter: Toluol - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 11/2018 DFG 1,5 mg/l Parameter: o-Kresol (nach Hydrolyse) - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten - Festlegung/Begründung: 11/2018 DFG	
Rechtlicher Bezug	TRGS 903	

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

DNEL : 90 mg/m³ (kurzzeitig - inhalativ - Arbeitnehmer)

PNEC : 3,2 mg/l Wasser (Süßwasser)

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

_		_	
Aug	one	chii	4
Aug	CI12	ciiu	ιZ.

Dichtschließende Schutzbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Schutzanzug

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Durchbruchzeit (Min): >= 480

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Variabel.
Geruch : Butylacetat.
Geruchsschwelle : Nicht eingeführt
Schmelzpunkt : Nicht verfügbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar
Siedepunkt : > 100 °C

Brennbarkeit : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Explosive Eigenschaften : Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.

Explosionsgrenzen 1,2 - 7,5 vol % Untere Explosionsgrenze (UEG) Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze (OEG) : Nicht verfügbar Flammpunkt : < 60 °C Zündtemperatur : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch $> 900 \text{ mm}^2/\text{s} \text{ (s) } (20^{\circ}\text{C})$ Löslichkeit : Schwer wasserlöslich. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht verfügbar

Dampfdruck: Nicht verfügbarDampfdruck bei 50 °C: Nicht verfügbarDichte: Nicht verfügbarRelative Dichte: 1 - 1,2Relative Dampfdichte bei 20 °C: 10,7 hPa

Partikelgröße : Nicht anwendbar Partikelgrößenverteilung : Nicht anwendbar Partikelform : Nicht anwendbar : Nicht anwendbar Seitenverhältnis der Partikel : Nicht anwendbar Partikelaggregatzustand Partikelabsorptionszustand : Nicht anwendbar Partikelspezifische Oberfläche : Nicht anwendbar Partikelstaubigkeit : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 47,1 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bildung entzündbarer oder explosiver Dampf-Luftgemische möglich.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

N-Butylacetat (123-86-4)	
LD50 oral Ratte	10760 mg/kg (gleich oder ähnlich wie OECD-Richtlinie 423)
LD50 Dermal Kaninchen	> 14112 mg/kg (gleich oder ähnlich wie OECD-Richtlinie 402)

Toluol (108-88-3)	
LD50 oral Ratte	5580 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte	> 20 mg/l/4h (OECD-Methode 403)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

N-Butylacetat (123-86-4)		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Zusätzliche Hinweise : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

LYRAMARK	
Viskosität, kinematisch	> 900 mm²/s (s) (20°C)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

N-Butylacetat (123-86-4)		
LC50 Fische	18 mg/l/96h (Pimephales promelas)(OECD-Methode 203)	
EC50 Daphnia	44 mg/l/48 h (Daphnia Sp.) (gleich oder ähnlich wie OECD-Richtlinie 202)	
ErC50 Algen	397 mg/l/72 h (Pseudokirchnerella subcapitata) (entsprechend) (OECD-Methode 201)	
NOEC chronisch Krustentier	23,2 mg/l/ 21 Tage (entsprechend) (Daphnia magna) (OECD-Methode 211)	
NOEC chronisch Algen	196 mg/l/72 h (Pseudokirchneriella subcapitata)(OECD-Methode 201)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N-Butylacetat (123-86-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	83 % biologischer Abbau (28 Tage). Leicht biologisch abbaubar. (OECD-Methode 301D).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N-Butylacetat (123-86-4)	
BCF	15,3
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2,3

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

LYRAMARK

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Komponente	
N-Butylacetat (123-86-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Toluol (108-88-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsprechend den lokalen Vorschriften entsorgen.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.1. UN-Nummer oder I	14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 1263	UN 1263	UN 1263	UN 1263	UN 1263	
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	J			
FARBE (N-Butylacetat)	FARBE (N-Butylacetat)	Paint (N-butyl acetate)	FARBE (N-Butylacetat)	FARBE (N-Butylacetat)	
14.3. Transportgefahrenklassen					
3	3	3	3	3	
3	3	3	3	3	
14.4. Verpackungsgruppe					
III	III	III	III	III	
14.5. Umweltgefahren					
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1

Sondervorschriften (ADR) : 163, 367, 650

Begrenzte Mengen (ADR) : 5L Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T2

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP1, TP29

Schüttgut-Container (ADR)

: LGBF Tankcodierung (ADR) : FL Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : 3 Beförderungskategorie (ADR) Sondervorschriften für die Beförderung -: V12

Versandstücke (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb

(ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30

(Kemlerzahl)

Orangefarbene Tafeln

30 1263 : D/E

: S2

Tunnelbeschränkungscode (ADR)

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 163, 223, 367, 955

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L Freigestellte Mengen (IMDG) : E1

Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01 Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG): IBC03Tankanweisungen (IMDG): T2Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG): TP1, TP29EmS-No. (Feuer): F-EEmS-No. (Verschüttung): S-EStaukategorie (IMDG): A

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : F1 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355 : 60L PCA Max. Nettomenge (IATA) : 366 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) CAO Max. Nettomenge (IATA) 220L Sondervorschriften (IATA) : A3, A72, A192

ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1

Sondervorschriften (ADN) : 163, 367, 650

Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
Lüftung (ADN) : VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1

Sonderbestimmung (RID) : 163, 367, 650

Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP1 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T2

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP1, TP29

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF Beförderungskategorie (RID) : 3 Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete : W12 (RID)

Expressgut (RID) : CE4
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt : 47,1 %

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Dieses Datenblatt wurde aktualisiert (Datum siehe oben auf dieser Seite). (siehe Abschnitt(e): 2 - 8 - 9 - 11 - 12).

Datenquellen : ECHA - European Chemicals Agency. Lieferanten SDB.
Sonstige Angaben : Sicherheitsdatenblatt erstellt von : LISAM TELEGIS

17 rue de la Couture F-60400 Passel

www.lisam-telegis.com.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1	
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2	
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Flam. Liq. 3	H226	Expertenurteil
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.